

Wasserleitungsordnung

der Stadtgemeinde Bärnbach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach hat in seiner Sitzung vom 02.03.2006 für ihre bestehende Wasserleitung nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen. Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, wird – hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt verordnet:

I. ANSCHLUSSPFLICHT

Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bärnbach. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Gebäudes ist ausschließlich durch das Wasserwerk der Stadtgemeinde Bärnbach zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt II gegeben ist.

II. AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

Der Anschlusszwang besteht nicht für:

- 1.) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;
- 2.) Gebäude, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- 3.) Die im Punkt I. festgelegte Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauch und Genuss nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in einer dieser Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Gemeinde zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen.

Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in Zeitabschnitten von zwei Jahren ab in Kraft treten dieser Wasserleitungsordnung beim Stadtgemeindeamt Bärnbach zu erbringen.

- 4.) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlußpflicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlußpflicht unter Angabe der Gründe beim Stadtgemeindeamt Bärnbach schriftlich einzureichen.
- 5.) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Genuß.

III. EIGENVERSORGUNGSANLAGE

- 1.) Bei Gebäuden, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist die Neuerrichtung von Eigenversorgungsanlagen für Trinkwasser unzulässig.
- 2.) Weiters ist die Anlegung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trinkwasser im Verpflichtungsbereich unzulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung verunmöglicht werden könnte.
- 3.) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperlich und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

IV. ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

- 1.) Gebäudeeigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug unter Verwendung des beim Wasserwerk der Stadtgemeinde Bärnbach aufliegenden Formblattes schriftlich anzumelden (Muster siehe Anhang).
- 2.) Die Gemeinde kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, gestatten, die Anschlußleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.
- 3.) Ist der Anmeldende nicht zugleich Gebäudeeigentümer, so hat der bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers zu Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen, und dieser muß auch zur ungeteilten Hand die Verpflichtungen aus der Wasserleitungsordnung übernehmen.
- 4.) Gebäudeeigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluß- und wasserbezugspflichtig.
- 5.) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwert für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden. Die Gemeinde wird jedoch im Falle einer Störung für eine möglichst rasche Abhilfe Sorge tragen.
- 6.) Mehrere Miteigentümer eines Gebäudes (auch Wohnungseigentümer) oder nicht nur vorübergehend sich im Ausland aufhaltende oder nicht nur vorübergehend sich im Ausland aufhaltende Gebäudeeigentümer haben nach Anmeldung zum Wasserbezug innerhalb einer mindestens zweiwöchigen Frist einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

V. ANSCHLUSSLEITUNGEN

- 1.) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar

nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.

- 2.) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird vom Wasserwerk Bärnbach entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531, Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
- 3.) Für ein Gebäude ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
- 4.) Über Antrag des Gebäudeeigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom Wasserwerk Bärnbach genehmigt werden.
- 5.) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Gebäude einen Anschluss herstellen zu lassen.
- 6.) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz gehaltene Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und mit einer unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtung zu versehen.
- 7.) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung erfolgt durch das Wasserwerk Bärnbach, welches vom Anschlußwerber bzw. – pflichtigen bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlußleitung eine einmalige Abgabe als Anschlußgebühr einhebt. Das Wasserwerk Bärnbach kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das Wasserwerk Bärnbach kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung durch den Gebäudeeigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 8.) Wenn für Gebäude keine Anschlußpflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluß schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch drei Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Gebäudeeigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als ein Jahr unbenützt bleiben und somit kein Trinkwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Gebäudeeigentümers der Anschluß für diese Zeit auf seine Kosten durch das Wasserwerk Bärnbach stillgelegt werden.
- 9.) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlußleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt dem Wasserwerk Bärnbach. Diese Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Bärnbacher Wasserwerkes. Sollte in noch zu erlassenden Gemeindewasserleitungsgesetzen eine rechtliche Teilung der Anschlußleitung in einen Teil bis zur Grundstücksgrenze und in einen Teil auf dem Grundstück vorgesehen sein, so gelten die Bestimmungen des Abschnittes V für beide Teilstücke als Anschlußleitung.

- 10.) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlußleitung dürfen nur von Angehörigen des Bärnbacher Wasserwerkes oder dessen Beauftragten bedient werden.
- 11.) Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt dem Wasserwerk Bärnbach. Im Bereich des öffentlichen Gutes (Straße) werden die Instandhaltungskosten vom Wasserwerk Bärnbach, im Bereich des Privatgrundes vom Grundstückseigentümer, getragen.
- 12.) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist das Wasserwerk Bärnbach nicht an die Zustimmung des Gebäudeeigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- 13.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u. dgl. auf Anlagen, Zäune und Objekten des Grundstückseigentümers bzw. des Gebäudeeigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 14.) Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder zulassen. Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserwerk Bärnbach melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Wasserwerk Bärnbach oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- 15.) Maßnahmen, die den Zustand im Bereiche der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Bärnbacher Wasserwerkes. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das Wasserwerk Bärnbach weder für Schäden infolge Gebrechen noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen.
- 16.) Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- 17.) Die angeführten Bedingungen und Verpflichtungen sind vom Gebäudeeigentümer und seinen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.

VI. WASSERZÄHLER

- 1.) Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk Bärnbach beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des Bärnbacher Wasserwerkes. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Gebäudeeigentümer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers wird, gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, eine Zählergebühr eingehoben. Für den Einbau und die Instandhaltung des Rückflußverhinderers hat der Eigentümer aufzukommen.

- 2.) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Für den Wasserzähler wird ein Einbausatz geliefert, der aus einer Grundplatte, 2 Absperrventilen sowie einer Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner) besteht. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen einen möglichen Rückfluß (z.B. Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- 3.) Der Gebäudeeigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung des Bärnbacher Wasserwerkes einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserwerk Bärnbach einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Gebäudeeigentümer annehmen. Der Gebäudeeigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Sicherung gegen Rückfluß) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
- 4.) Ist über Anordnung des Bärnbacher Wasserwerkes ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Gebäudeeigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Bärnbacher Wasserwerkes zu errichten und zu erhalten (Mindestausmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Dort, wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Das Wasserwerk Bärnbach behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Gebäudeeigentümers selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2532). Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Gebäudeeigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Gebäudeeigentümer dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder während Montagearbeiten diese Verkehrsflächen nicht oder nur so benützt werden, daß eine Beeinträchtigung der Montagearbeiten nicht gegeben ist.
- 5.) Wird vom Gebäudeeigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag vom Wasserwerk Bärnbach ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Gebäudeeigentümer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres errechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Bärnbacher Wasserwerkes.
- 6.) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das Wasserwerk Bärnbach berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
- 7.) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk Bärnbach unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Gebäudeeigentümer.

- 8.) Dem Gebäudeeigentümer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 9.) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Gebäudeeigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk Bärnbach.

VII. WASSERGEBÜHREN

Es werden folgende Gebühren eingehoben:

- 1.) Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserpreis), die sich zusammensetzt aus einer Grundgebühr (Mindestabnahmemenge) und dem, über die Mindestabnahme hinausgehenden, durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch (m³) oder die Pauschalgebühren nach dem nach gewissen äußeren Merkmalen (Bewohnerzahl, Viehstand etc.) vermuteten Wasserverbrauch.
Als Grundgebühr wird eine Mindestabnahmemenge von 40m³ je Hausanschluss bzw. je Wasserzähler festgesetzt.
Die Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,17/m³.
- 2.) Der Wasserleitungsbeitrag zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bärnbach laut Wasserleitungsbeitragsgesetz vom 13.3.1962, LGBl. Nr. 137, in derzeit gültiger Fassung. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes für die Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt 4,94%, das sind € 6,00 der durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.305.992,27, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.395.898,84 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.910.093,43 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 65.074 lfm zugrunde.
- 3.) Die Anschlussgebühr für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung als einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung laut Steiermärkischem Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 vom 16.2.1971, LGBl.42, i.d.g.F.
- 4.) Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wassermesser (Zähler), ausgenommen der Beschädigung durch Fremdeinwirkung, in folgendem Ausmaß:

a.) für einen 3m ³ und 5m ³ -Wasserzähler	€	10,55/Jahr
b.) für einen 10m ³ - Wasserzähler	€	17,20/Jahr
c.) für einen 20m ³ - Wasserzähler	€	32,60/Jahr
- 5.) Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch von 3 Monaten in der gleichen Zeit des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.
- 6.) Die Wassergebühren werden dem Gebäudeeigentümer, Miteigentümer, Wasserabnehmer vorgeschrieben. Sie werden nach den für Abgaben geltenden Vorschriften eingehoben und

zwangsweise eingebracht. Die Tarife der Wassergebühren werden jeweils gesondert verlautbart.

- 7.) Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 10 %) ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

VIII. HAUSLEITUNGEN

Als Hausleitung ist jene Leitung anzusehen, die ab der Übergabestelle des Bärnbacher Wasserwerkes (Wasserzähler) alle nachfolgenden Einrichtungen beinhaltet, die der Zuleitung und Verteilung von Trinkwasser im Gebäude oder am Grundstück dient.

- 1.) Die Herstellung dieser sogenannten Hausleitung hat in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft zu erfolgen. Die Richtlinien für Planung, Bau und Betrieb der ÖNORM B 2531 sind von der bauausführenden Firma einzuhalten.
- 2.) Gemäß obiger ÖNORM ist die Zusammenführung von Trinkwasser- mit Nutzwasserleitungen verboten. Sind innerhalb eines Gebäudes Versorgungseinrichtungen sowohl für Trink- als auch für Nutzwasser vorhanden, dann sind sie so übersichtlich anzuordnen und zu kennzeichnen, daß sie nicht miteinander verwechselt werden können. Eine Kennzeichnung der Entnahmestelle mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ ist vorzunehmen.
- 3.) Verbindungen von Trinkwasserleitungen verschiedener Trinkwasser aus verschiedenen Systemen sind nicht zulässig. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe zulässig. Eine fixe Verbindung auch, wenn Absperrschieber oder Rückflußverhinderer u. dgl. eingebaut sind, ist nicht zulässig.
- 4.) Bei einer etwaigen Trinkwasserversorgung verschiedener Systeme ist unter allen Umständen das Einvernehmen mit dem Wasserwerk Bärnbach herzustellen.

IX. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 1.) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht.
Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.
- 2.) Leitungsführung:
Verbrauchsleitungen sind im allgemeinen gradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein.
Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann.
Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflußverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, daß sie zugänglich und leicht bedienbar sind.
Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien

Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.

3.) Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Gebäuden unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, daß sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind mit dem Wasserwerk Bärnbach abzusprechen.

4.) Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung neben dem Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und Sicherheitsventil (sogenannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird.

Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftsbesitzer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

FÄB-Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfungszeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

5.) Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z.B. in Heizräumen, ist zu achten.

X. VERBRAUCHSANLAGEN

1.) Die Verbrauchsanlagen des Gebäudeeigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Gebäudes dienen.

2.) Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle (Einbausatz) ist der Gebäudeeigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von konzessionierten Installateuren unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des Bärnbacher Wasserwerkes ausgeführt und erhalten werden. Soweit einschlägige Prüfzeichen der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte erteilt sind, dürfen nur solche verwendet werden.

- 3.) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten müssen dem Wasserwerk Bärnbach mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfaßte technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauches vorgelegt werden. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des Bärnbacher Wasserwerkes begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung des Bärnbach Wasserwerkes durchzuführen. Das Wasserwerk Bärnbach ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ausführungen zu überwachen und die Anlage vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bärnbacher Wasserwerkes. Das Wasserwerk Bärnbach übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage an das Wasserversorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht Haftung für Mängel oder Schäden.
- 4.) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. es wird der Wasserzähler vom Wasserwerk Bärnbach erst eingebaut, wenn der Gebäudeeigentümer dem Wasserwerk Bärnbach eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat. Vom ausführenden konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ist eine Druckprobe der Hausleitung auf 12 bar auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten durchzuführen, der dieser standhalten muß. Die diesbezügliche Bestätigung des Wasserleitungsinstallateurs ist nur auf Verlangen dem Wasserwerk Bärnbach vorzulegen.
- 5.) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigung der Zustimmung des Bärnbacher Wasserwerkes.
Sie müssen eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflußverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfabzeichen der ÖVGW tragen. Weiters kann dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) nur dann zugestimmt werden, wenn sie den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- 6.) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung des Bärnbacher Wasserwerkes an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die vom Wasserwerk Bärnbach geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung, freier Auslauf) besitzen.
- 7.) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 8.) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserwerk Bärnbach und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.6). Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es sind am Beginn der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung

gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Meßbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

- 9.) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Bärnbacher Wasserwerkes einzuholen, das die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann das Wasserwerk Bärnbach eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.
- 10.) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge vorher abgeleitet wird. Rückflußverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfzeichen der ÖVGW besitzen.
- 11.) Den Bediensteten des Bärnbacher Wasserwerkes ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtung der Verbrauchsanlage oder die Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- 12.) Das Wasserwerk Bärnbach behält sich vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom Wasserwerk Bärnbach festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- 13.) Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des Bärnbacher Wasserwerkes Gefahr im Verzug vor, so ist das Wasserwerk Bärnbach berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.
- 14.) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.
- 15.) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des Bärnbacher Wasserwerkes ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- 16.) Die an das Wasserwerk Bärnbach angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (ÖNORM B 2531, Teil 1).

XI. WASSERBEZUG

- 1.) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Hauhalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf fremde Grundstücke ist verboten.
- 2.) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Gebäudeeigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das Wasserwerk Bärnbach entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen

Einrichtungen möglich ist oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

- 3.) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind dem Wasserwerk Bärnbach binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserwerk Bärnbach ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

XII. EINSCHRÄNKUNGEN BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLEITUNG

- 1.) Das Wasserwerk Bärnbach kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen lassen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 2.) Darüber hinaus kann das Wasserwerk Bärnbach den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
 - c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- 3.) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Absatz 1 a bis 1 c ist vom Wasserwerk Bärnbach nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Stadtgemeinde Bärnbach vorgesehenen Weise.
- 4.) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das Wasserwerk Bärnbach nicht.
- 5.) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

XIII. HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

- 1.) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.
Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme dem Wasserwerk Bärnbach Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das Wasserwerk

Bärnbach im nachhinein vorzunehmen (siehe ÖGVW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).

- 2.) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengungen, Kanalspülen usw., wird vom Wasserwerk Bärnbach einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird (siehe ÖGVW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).
- 3.) Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- 4.) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das Wasserwerk Bärnbach
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserwerk Bärnbach gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des Bärnbacher Wasserwerkes. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort dem Wasserwerk Bärnbach zu melden.
 - f) Das Wasserwerk Bärnbach ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- 5.) Öffentliche Auslaufbrunnen:

An Orten, wo öffentliche Auslaufbrunnen bestehen, ist die Wasserentnahme nur für den Hausbedarf (Trink- und Nutzwasser) gestattet. Unzulässig die Entnahme von Wasser für landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Zwecke.
- 6.) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem Wasserwerk Bärnbach zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2.) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 7. April 1966 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Maximilian Kienzer